

die von der Ständeversammlung erklärte Zustimmung ausdrücklich Bezug genommen werde?

Einstimmig.

Meine Herren, es ist die Antwort auf ein königl. Decret, worüber wir nach § 20, Absatz 2 der Landtagsordnung noch einmal mittelst Namensaufruf abzustimmen haben. Wir können von dieser Formalität aber absehen, falls die königl. Staatsregierung ihre Genehmigung dazu erteilt.

Staatsminister Dr. von Gerber: Die Regierung ist einverstanden.

Präsident Graf von Könneritz: Der Gegenstand ist erledigt und hiermit auch unsere Tagesordnung erschöpft. Die morgende Sitzung setze ich auf Mittag 12 Uhr fest; die Tagesordnung lautet:

1. Bericht der IV. Deputation, die Zusammenstellung der während des Landtags 1889/90 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend. (Drucksache Nr. 2.)

2. Anzeige der IV. Deputation über 6 für unzulässig erklärte Petitionen, bez. Beschwerden. (Drucksache Nr. 4)

3. Antrag zum mündlichen Berichte der IV. Deputation über die Petition des Sächsischen Turnlehrervereins um Beseitigung der Bestimmung in § 38 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend. (Drucksache Nr. 3.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn wirkl. Geheimen Rath von Zehmen und Herrn Reich-Biehla. Ich bitte dieselben, sich hierher zu verfügen, da der Herr Secretär alsbald mit dem Protokoll fertig sein wird.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. (Geschieht.)

Hat Jemand gegen das soeben verlesene Protokoll etwas einzumenden? Es ist nicht der Fall. Ich erkläre dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachm.)

Redacteur: Commissionsrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Sechste Absendung zur Post: am 11. December 1891.